

11.09.90

G - Fz - K - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege
(Altenpflegegesetz - AltPflG)

Punkt der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und
Gesundheit (G),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 11. SEP. 1990

Fz 1. Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab
K
R

Bei Annahme
von Ziff. 1
entfallen
Ziff. 7 ff.

R 2. , weil eine Kompetenz des Bundes für den Entwurf nicht
Fz gegeben ist und weil insbesondere die in der Entwurfsbe-
gründung angegebenen Kompetenztitel den Gesetzentwurf
nicht tragen.

Begründung:

3. [Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich
[-] nur R nicht, wie in der Entwurfsbegründung angegeben,
aus Artikel 74 Nr. 19 GG.]

Fz Im Hinblick auf die Wortbedeutung und unter
K Berücksichtigung der vor- und nachkonstitu-
R tionellen Entwicklung des gesamten Rechts
der Heilberufe gehören zum - eng auszulegenden -
Kompetenztitel des Artikel 74 Nr. 19 GG als
"Heilberufe" nur solche Berufe, deren Berufs-
bild davon geprägt ist, im Rahmen der Fest-
stellung, Heilung oder Linderung von Krankhei-
ten, Leiden oder Körperschäden diagnostische,
therapeutische oder (kranken-)pflegerische
Dienste oder Dienste im Rahmen der Geburtshilfe
zu erbringen (vgl. Maunz-Dürig-Herzog-Scholz,
Rdnrn. 214 und 217 zu Art. 74 GG; Mangold-
Klein, Abschnitt XXXVI 2 b zu Art. 74 GG;
von Münch, Rdnr. 86 zu Art. 74 GG).

Der im Gesetzentwurf der Bundesregierung konzi-
pierte Altenpflegeberuf ist nicht heilberufs-
spezifisch, sondern sozialpflegerisch geprägt.
Lediglich ein Punkt des Aufgabenprofils (§ 4
Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b des Entwurfs) ist
heilberufsspezifisch geprägt. Zumindest zweifel-
haft ist dies hinsichtlich der Ausbildungs-
anforderung nach § 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a
des Entwurfs, da die Befähigung zu "umfassender
Pflege" offenbar über die Kompetenz zur Alters-
krankenpflege hinausgeht. Bei den Aufgaben
der Ernährungsberatung und der Sterbebegleitung
steht der heilberufsspezifische Bezug schon
nicht mehr im Vordergrund (§ 4 Satz 2 Nr. 1
Buchstaben c und d des Entwurfs). Überhaupt
keinen heilberufsspezifischen Bezug im kompetenzrechtlichen Sinne haben die in § 4 Nr. 2
des Entwurfs aufgeführten Berufsaufgaben im
Bereich der Anleitung und Hilfe bei der Lebens-
führung im Alter.

(noch Ziff. 3)

Daß es sich bei dem im Entwurf konzipierten umfassenden, auf Betreuung, Beratung, Unterstützung, Aktivierung und pflegerische Versorgung in allen Lebenslagen des Alters ausgerichteten Altenpflegeberuf nicht um einen Heilberuf im verfassungsrechtlichen Sinne, sondern um einen eindeutig sozialpflegerisch geprägten Beruf handelt, ergibt sich aus dem allgemeinen Teil der Begründung, demzufolge "die Ausbildung neben der medizinisch-pflegerischen im besonderen eine psychosoziale und pädagogische Kompetenz herbeiführen" soll.

Für diese Beurteilung spricht schließlich auch die Anrechnungsklausel in § 8 Abs. 1 des Entwurfs, demzufolge eine krankenpflegerische und damit eine Heilberufsausbildung nur im gleichen Höchstumfang auf die vorgesehene Ausbildung in der Altenpflege anrechenbar ist, wie eine Ausbildung in einem sozialen oder pädagogischen Beruf oder wie die Führung eines Familienhaushalts mit einem Kind; dabei wird nicht einmal zwischen der dreijährigen Ausbildung in der Krankenpflege und der einjährigen in der Krankenpflegehilfe differenziert.

Der im Entwurf konzipierte Altenpflegeberuf ist auch dann kein Heilberuf, wenn man das Altern auf einen medizinischen Aspekt verkürzt, wie es der Bund versucht. Wäre das richtig, müßte z.B. umgekehrt auch die Entwicklung vom Kleinkind zum Erwachsenen als überwiegend medizinisches Phänomen betrachtet und damit der Regelungskompetenz des Bundes eröffnet werden. Wie die Jugend bedürfen aber auch die älteren Menschen der Betreuung, ohne daß es sich dabei überwiegend um Heiltätigkeit handelt. Im übrigen setzt der Begriff "Heilen" eine Krankheit voraus. Das Alter und das Altern als solche können jedoch nicht mit einer Krankheit gleichgesetzt werden, wenn auch im Alter Krankheiten eher auftreten können als in anderen Lebensabschnitten. Eine Altenpflegerische Tätigkeit ist primär auf völlig andere Ziele, Methoden und Arbeiten ausgerichtet als eine Betätigung in einem Heilberuf.

(noch Ziff. 3)

Artikel 74 Nr. 19 GG trägt nach alledem nur zu einem geringen Teil das Ausbildungsprofil des konzipierten Altenpflegeberufs. Dem Bund ist es nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung nicht gestattet, über solche Teilkompetenzen in Kernbereiche allgemeiner und grundsätzlicher Kompetenzen der Länder einzubrechen (vgl. dazu ausführlich Ossenbühl in "Beiträge zum Rundfunkrecht", Band 34, Seite 13 ff.).

Daß die vom Bund außerdem herangezogenen Kompetenztitel des Artikel 74 Nr. 11 und 12 GG den Entwurf allein nicht tragen, ist offensichtlich.

(noch Begründung)

R 4.

Zwar kann der Gesetzgeber aufgrund des Artikels 74

Nr. 11 Berufe rechtlich ordnen und dabei sowohl den Inhalt der beruflichen Tätigkeit wie auch die Voraussetzungen der Berufsausübung normieren. Voraussetzung allerdings ist, daß es sich um einen Beruf in der Wirtschaft handelt. Der Beruf des Altenpflegers kann nicht den in Artikel 74 Nr. 11 aufgeführten Wirtschaftszweigen zugerechnet werden.

Auch auf Artikel 74 Nr. 7 (öffentliche Fürsorge) kann die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nicht gestützt werden. Zwar ist der Begriff "öffentliche Fürsorge" im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip nicht eng auszulegen. So wird die öffentliche Fürsorge nicht mehr auf Hilfe durch öffentlich-rechtliche Träger beschränkt, sondern es können auch Zwangsmaßnahmen gegen Hilfsbedürftige oder Zwangsmaßnahmen gegen andere darunter fallen. Außerdem umfaßt das Recht der öffentlichen Fürsorge nicht nur die Bestimmung dessen, was an materiellen Fürsorgeleistungen von den dazu verpflichteten Trägern zu erbringen ist, sondern auch organisatorische Regelungen und Abgrenzungen. Eine erhebliche Ausweitung des Begriffs ergibt sich auch daraus, daß nicht nur abhelfende, sondern auch vorbeugende Maßnahmen erfaßt werden. Schließlich erfolgt eine starke Ausweitung des Begriffs der öffentlichen Fürsorge dadurch, daß nicht mehr nur auf die Hilfsbedürftigkeit aufgrund wirtschaftlicher Notlage abgestellt wird, sondern auch Ausgleichsmaßnahmen für andere Notlagen einbezogen werden (Maunz/Dürig/Herzog Art. 74 GG Rdnr. 106).

(noch Ziff. 4)

Angesichts dieser weiten Auslegung des Begriffs öffentliche Fürsorge könnte der Bund, ebenso wie auf dem Gebiet der Jugendpflege (vgl. BVerfGE 22, 203), möglicherweise auch im Bereich der Altenpflege Regelungen erlassen. Er könnte etwa die Träger der öffentlichen Altenpflege bestimmen und die materiellen Leistungen festlegen, die von den Trägern erbracht werden können oder müssen. Solche Regelungen enthält der vorliegende Gesetzesentwurf über die Berufe in der Altenpflege indessen nicht. Er wendet sich weder an die Träger der Altenpflege noch trifft er mit Blick auf eine Notsituation oder besondere Hilfsbedürftigkeit nähere Bestimmungen über Hilfsmaßnahmen zugunsten alter Menschen. Auch eine Kompetenz kraft Sachzusammenhangs besteht nicht. Diese Kompetenz wird dann bejaht, wenn eine dem Bund ausdrücklich zugewiesene Materie verständigerweise nicht geregelt werden kann, ohne daß zugleich eine nicht ausdrücklich zugewiesene Materie mitgeregelt wird. Es ist nicht ersichtlich, daß die Neuordnung der Altenpflegeberufe unerläßliche Voraussetzung ist für die Regelung der Altenpflege in dem oben beschriebenen Sinne ist, zumal derartige Regelungen vom Bundesgesetzgeber überhaupt nicht beabsichtigt sind.

(noch Begründung)

5. Im übrigen bestehen gegen die Ausbildungsvergütung auch sozialpolitische Bedenken. Es ist nicht vertretbar, die Kosten für die Altenpflegeausbildung über Pflegesätze zu finanzieren und sie so den alten Menschen anzulasten.

Pflegebedürftigkeit ist ein schweres menschliches Schicksal, für das es bisher keine finanzielle Absicherung gibt. Die Betroffenen selbst, ihre Kinder oder die Sozialhilfe müssen für die anfallenden Kosten aufkommen. Hiermit auch noch die Finanzierung der Altenpflegeausbildung zu belasten, erscheint unzumutbar.

(noch Begründung)

- K 6. Die vorgeschlagene Finanzierung läßt vollkommen offen, wie die praktische Ausbildung in Einrichtungen der offenen Altenhilfe geregelt werden soll. Wohnhäuser und Altentagesstätten erhalten keine Entgelte über Pflegesätze. Es muß gewährleistet sein, daß Altenpflegeschüler/innen ihre praktische Ausbildung auch in Einrichtungen der offenen Altenhilfe machen.

Der Pflegenotstand darf nicht dazu führen, das Berufsfeld der Altenpflege auf den Pflegebereich einzuschränken. Das breite Ausbildungsspektrum dieses Berufes muß auch weiterhin für neue Entwicklungen in der Altenhilfe offen sein und genutzt werden. *)

*) Bei Annahme von Ziff. 2 und Ziff. 5, 6 sind Ziff. 5, 6 nicht in der Begründung, sondern in der Stellungnahme selbständig aufzuführen.

G 7. Zu Art. 1 § 4 Satz 2

§ 4 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Dies umfaßt:

- a) die sach- und fachkundige, umfassende und geplante Pflege,
- b) die Mitwirkung bei der Behandlung und Rehabilitation kranker und behinderter alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen,
- c) die Gesundheitsvorsorge einschließlich der Ernährungsberatung,
- d) eine umfassende Begleitung Schwerkranker und Sterbender,
- e) die Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
- f) die Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung,
- g) die Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten,

(noch Ziff. 7)

- h) die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe und die Beratung pflegender Angehöriger,
- i) das Erlernen der Zusammenarbeit mit anderen in der Altenpflege tätigen Berufsgruppen,
- j) das Erlernen der Freizeitgestaltung sowie der Ausrichtung von Gemeinschaftsveranstaltungen."

Begründung:

Pflegerische und soziale Aufgaben sind bei der Altenpflege nicht zu trennen, sondern gehören insbesondere bei einem ganzheitlichen Ansatz der Pflege zusammen, sie sollten deshalb auch nicht im Gesetz künstlich getrennt werden.

Wichtige weitere Ausbildungsziele sind:

- Das Erlernen der Zusammenarbeit mit anderen in der Altenhilfe tätigen Berufsgruppen.

Um Abgrenzungsverhalten und Konkurrenzdenken zu vermeiden, ist dieses Lernziel von besonderer Bedeutung und fördert die Zusammenarbeit mit Ärzten, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Sozialarbeitern, Küchenpersonal, Seelsorgern etc..

und

- das Erlernen der Organisation von Freizeitgestaltung und der Ausrichtung von Gemeinschaftsveranstaltungen.

Für viele Einrichtungen der Altenhilfe können sinnvolle Freizeitgestaltung und gelungene Gemeinschaftsveranstaltungen ganz erheblich zum Wohlbefinden der Benutzer beitragen. Altenpflegerinnen und Altenpfleger sollten deshalb diese Aufgaben professionell wahrnehmen können und entsprechend für diese besondere Aufgabenstellung vorbereitet werden.

Die "Sterbebegleitung" sollte nicht isoliert als Ausbildungsziel genannt werden.

G 8. Zu Art. 1 § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Länder können als Teil der Ausbildung ein
Berufspraktikum vorsehen; das Nähere regeln die Länder."

Begründung

In den Bundesländern sind z. T. besonders gute Erfahrungen mit der
Einrichtung eines 1-jährigen Berufspraktikums gesammelt worden.
Insbesondere kann auf diese Weise

- ein besonders enger Praxisbezug sichergestellt werden, und
- die Attraktivität der Ausbildung kann durch eine vergleichsweise
gute Bezahlung im Berufspraktikum ganz erheblich gesteigert
werden.

Auch in Zukunft sollte deshalb diese Ausbildungsform den Ländern als
Gestaltungsmöglichkeit offenstehen.

Das setzt allerdings - insbesondere unter dem Gesichtspunkt der
Bezahlung - voraus, daß vor Beginn des Berufspraktikums bereits der
überwiegende Teil der Prüfung abgelegt wird und nach dem
Berufspraktikum nur noch ein Kolloquium als letzter Prüfungsteil
steht.

Eine andere Regelung würde für die Länder, die schon bisher ein
bezahltes Berufspraktikum eingeführt haben, dazu führen, daß die
Auszubildenden im dritten Ausbildungsjahr gegenüber dem jetzigen
Zustand erhebliche finanzielle Einbußen hinnehmen müßten.

Denn die Ausbildungsvergütung wird die Höhe der bisher gezahlten
Vergütungen im Berufspraktikum nicht erreichen können.

G 9. Zu Art. 1 § 5 Abs. 2 Satz 1

In § 5 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort "in" durch das Wort "von" zu ersetzen.

Begründung:

Es soll redaktionell verdeutlicht werden, daß der Unterricht räumlich auch außerhalb der Altenpflegeschule stattfinden kann, so z.B. Teile des praktischen Unterrichts in Einrichtungen der Altenhilfe.

G 10. Zu Art. 1 § 5 Abs. 2 Satz 2

In § 5 Abs. 2 Satz 2 sind nach den Worten "gerontopsychiatrischen Abteilungen," die Worte "sowie in Rehabilitationseinrichtungen" einzufügen.

Begründung:

Es soll klargestellt werden, daß die vom Gesundheitsreformgesetz neu eingeführten Rehabilitationseinrichtungen i.S. von § 107 Abs. 2 SGB V in die praktische Ausbildung einbezogen werden sollen.

R 11. Zu Art. 1 § 5 Abs. 3 ^{*)}

Bei Annahme
entfallen
die Ziff. 12
und 13.

In Artikel 1 ist § 5 Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

§ 5 Abs. 3 enthält Regelungen über die Einzelheiten der Ausbildungsorganisation, die mit der Zulassung zu Heilberufen (Artikel 74 Nr. 19 GG) in keinem notwendigen Zusammenhang stehen und auch nicht durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 74 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge) gedeckt sind. Artikel 74 Nr. 7 GG gibt dem Bund keine Gesetzgebungskompetenz für Regelungen darüber, wie schulische und praktische Ausbildung aufeinander abzustimmen sind und welche Stelle die Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung der Ausbildung, damit auch der schulischen Ausbildung, trägt.

*) Nur Hilfsempfehlung

G 12. Zu Art. 1 § 5 Abs. 3 Satz 1

In § 5 Abs. 3 Satz 1 ist das Wort "inhaltliche" zu streichen.

Begründung:

Die Gesamtverantwortung der Altenpflegeschulen für die Ausbildung soll umfassender formuliert werden.

G 13. Zu Art. 1 § 5 Abs. 3 Satz 2

In § 5 Abs. 3 Satz 2 sind nach dem Wort "inhaltlich" die Worte "und organisatorisch" einzufügen.

Begründung:

Weitere Konkretisierung der Gesamtverantwortung für die Ausbildung.

G

14. Zu Art. 1 § 5 Abs. 4

§ 5 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Die Ausbildung kann auch in Teilzeitform durchgeführt werden und in diesem Falle bis zu 5 Jahre dauern."

Begründung:

Redaktionelle Verdeutlichung.

G

15. Zu Art. 1 § 6 Abs. 2 Nr. 1

Bei Ab-
lehnung
entfällt
Ziff. 16.

§ 6 Abs. 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. die hauptberufliche Leitung der Altenpflegeschule durch eine Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung im sozialen oder pflegerischen Bereich, mehrjähriger Berufserfahrung in der Altenhilfe,"

Begründung:

Die Qualität der Ausbildung hängt zu einem großen Teil unmittelbar von der beruflich fachlichen Qualität der Schulleitung ab. Um hier ein möglichst hohes Niveau zu erreichen, ist es erforderlich, daß die Berufsausbildung zwingend - und nicht nur "insbesondere" - in sozialen oder pflegerischen Bereichen abgeschlossen wurde.

Daneben reicht allein der Abschluß einer solchen Ausbildung nicht aus, sondern sie muß mit Praxiserfahrung ergänzt werden, um zu verhindern, daß reine Theoretiker die Positionen übernehmen.

G

16. Zu Art. 1 § 6 Abs. 2 Nr. 1 (neu)

Setzt
Annahme
von
Ziff. 15
voraus.

In § 6 Abs. 2 Nr. 1 (neu) ist nach den Worten "Berufsausbildung im" das Wort "pädagogischen," einzufügen.

Begründung:

Es soll auch Fachkräften mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung der Zugang zur Leitung ermöglicht werden.

G

17. Zu Art. 1 § 6 Abs. 2 Nr. 1

In § 6 Abs. 2 Nr. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Besteht die Leitung aus mehreren Personen, muß zumindest eine von ihnen diese Anforderungen erfüllen."

Begründung:

Der Zusatz soll sicherstellen, daß im Falle der kollegialen Leitung mindestens ein Mitglied der Leitung diese fachlichen Anforderungen erfüllt.

G 18. Zu Art. 1 § 7

Der Text des § 7 ist wie folgt zu fassen:

"Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs. Weiter ist Voraussetzung:

1. Der Realschulabschluß oder ein anderer gleichwertiger Bildungsstand oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluß erweitert.
2. Der Hauptschulabschluß oder ein gleichwertiger Bildungsstand, sofern der Bewerber folgendes nachweist:
 - a) eine mindestens einjährige der Altenpflege förderliche Vorbildung oder
 - b) eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder
 - c) andere der Altenpflegeausbildung förderliche Tätigkeiten von mindestens dreijähriger Dauer oder
 - d) die Ableistung des Freiwilligen Sozialen Jahres sowie die Ableistung des Zivildienstes in einer sozialen oder sozialpflegerischen Einrichtung.

Die Länder können Regelungen treffen, die den Hauptschulabschluß genügen lassen. "

(noch Ziff. 18)

Begründung:

Mit der geänderten Reihenfolge der bisherigen Nummern 1 und 2 wird betont, daß der Realschulabschluß die normale Zugangsvoraussetzung sein soll.

Die Formulierung "der Altenpflege förderliche Vorbildung" wird aus redaktionellen Gründen bevorzugt. Sie ist klarer.

Mit der Umformulierung der Nummer 1 Buchst. c des Gesetzentwurfs soll die Anforderung an die Zulassung zur Ausbildung erhöht werden. Allein das Vorliegen weder zeitlich noch inhaltlich definierter Bildungsgänge oder Tätigkeiten kann kein Zugangskriterium zur Ausbildung sein.

Die Ableistung des Freiwilligen Sozialen Jahres ist den anderen Alternativen gleichwertig. Die Einbeziehung des Zivildienstes, soweit er in entsprechenden Einrichtungen abgeleistet wurde, ist erforderlich.

G 19. Zu Art. 1 § 8 Abs. 1 und 2

a) § 8 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung nach § 5 Abs. 1 um ein Jahr verkürzt werden, wenn der Antragsteller eine abgeschlossene Ausbildung für einen pflegerischen, sozialen oder sozialpädagogischen Beruf nachweisen kann."

b) Absatz 2 ist zu streichen; Absatz 3 wird Absatz 2.

Begründung:

Beschränkung der Verkürzungsmöglichkeiten auf fachlich einschlägige Ausbildungen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Finanzausschuß mit

(noch Ziff. 19)

Dieser Empfehlung widerspricht der Finanzausschuß mit folgender

Begründung:

Die Beschränkung der Verkürzungsmöglichkeiten läßt in der Praxis keinen Raum mehr, 2-jährige Fachschulen für Altenpflege zu betreiben. Aus fachlicher Sicht kann der Gesetzentwurf deshalb insoweit nicht mitgetragen werden.

Müssen mangels 2-jähriger Fachschulen auch Schüler mit Vorbildung im Sinn der ursprünglichen Fassung des § 8 eine 3-jährige Berufsfachschule besuchen, führt dies zu einer unnötigen zusätzlichen Kostenbelastung.

Die vorgeschlagene Änderung des § 8 des Regierungsentwurfs kann im **Gegensatz** zur ursprünglichen Fassung weder aus fachlicher noch aus finanzieller Sicht gebilligt werden.

G 20. Zu Art. 1 § 9 Abs. 2 Satz 1

In § 9 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Soweit eine besondere Härte vorliegt, können über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten auf Antrag angerechnet werden, sofern zu erwarten ist, daß das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird."

Begründung:

Es sollte ein Ermessensspielraum eingeräumt werden.

G 21. Zu Art. 1 § 11

§ 11 ist wie folgt zu fassen:

"§ 11

Ziel der Ausbildung von Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern ist die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für eine qualifizierte Betreuung und Pflege alter Menschen unter Anleitung einer Fachkraft erforderlich sind."

Begründung:

Die Ausbildung zu diesem Beruf soll denen eine Ausbildung und damit den Schutz der Berufsbezeichnung geben, die

(noch Ziff. 21)

gern in der Altenpflege arbeiten möchten und auch eine wertvolle Pflegekraft darstellen, denen aber alleinverantwortliches Handeln mit oftmals weitreichenden Konsequenzen (etwa als Pflegedienstleitung oder in der Heimleitung) nicht liegt bzw. nicht übertragen werden kann.

G

22. Zu Art. 1 § 13 Nummern 2 und 5

In § 13 sind die Nummern 2 und 5 zu streichen. Die Nummern 3 und 4 werden Nummern 1 und 2.

Begründung:

Die ausdrückliche Nennung der Länderermächtigung für die Punkte 2 und 5 ist nicht angezeigt.

R 23. Zu Art. 1 § 14 Abs. 1 und 3^{*)}

In Artikel 1 ist § 14 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist vor dem Wort "Ausbildungsvertrag" das Wort "schriftlichen" einzufügen.
- b) In Absatz 3 sind der Satz 1 zu streichen und in Satz 2 die Worte "Die Niederschrift" durch die Worte "Der Ausbildungsvertrag" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung des Gesetzentwurfs, nach der zwar ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abzuschließen ist (§ 14 Abs. 1 und 4), der wesentliche Inhalt des Vertrags (z.B. Bezeichnung des Berufs, zu dem ausgebildet wird; Beginn und Dauer der Ausbildung) aber erst später in einer Niederschrift festzuhalten ist (§ 14 Abs. 3), ist abzulehnen. In Übereinstimmung mit § 12 des Krankenpflegegesetzes soll der in § 14 Abs. 3 aufgeführte Vertragsinhalt bereits Gegenstand des schriftlichen Ausbildungsvertrages sein und nicht erst später schriftlich niedergelegt werden.

^{*)} Nur Hilfsempfehlung

G 24. Zu Art. 1 § 20 Abs. 1

In § 20 Abs. 1 sind die Worte "mit dem Bestehen der Prüfung, spätestens" zu streichen.

Begründung:

Es sollte die bewährte Regelung des Krankenpflegegesetzes übernommen werden.

G 25. Zu Art. 1 § 26

Bei Annahme entfällt
Ziff. 26.

§ 26 ist wie folgt zu fassen:

"§ 26

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung (§ 18 Abs. 1) von den in § 25 Abs. 2 genannten Einrichtungen Ausgleichsbeträge erhoben werden, und zwar unabhängig davon, ob dort Abschnitte der praktischen Ausbildung durchgeführt werden. In diesem Falle können sie das Nähere über die Berechnung des Kostenausgleichs und das Ausgleichsverfahren regeln sowie die zur Durchführung des Kostenausgleichs zuständige Stelle bestimmen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R

26. Zu Art. 1 § 26 *)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 25.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens für eine nähere Konkretisierung des § 26 im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG Sorge zu tragen. Dabei sollte klargestellt werden, ob das Ausgleichsverfahren nach § 26 insgesamt an die Stelle des Erstattungsverfahrens nach § 25 treten soll. Ferner ist zu regeln, ob Ausgleichsbeträge nur von den Einrichtungen erhoben werden, bei denen keine praktische Ausbildung durchgeführt wird, oder ob alle Einrichtungen im Sinne von § 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 an dem Ausgleich teilnehmen. Endlich ist vom Gesetzgeber selbst zu entscheiden, nach welchem Maßstab die Ausgleichsbeträge berechnet werden, die von den Einrichtungen zu leisten sind; die Ermächtigung "das Nähere über die Berechnung des Kostenausgleichs" zu regeln, ist nicht konkret genug.

G

27. Zu Art. 1 § 27 Abs. 1

§ 27 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Für Umschüler kann auf Antrag die Ausbildung nach § 5 Abs. 1 in den Fällen des § 8 Abs. 1 um ein Jahr verkürzt werden. § 8 Abs. 2 (neu) gilt entsprechend."

Begründung:

Die Verkürzungsmöglichkeiten bei Umschulungen sind auf die Fälle des § 8 Abs. 1 zu beschränken.

*) Nur Hilfsempfehlung.

G
R

28. Zu Art. 1 § 33 Abs. 1 Nr. 1 *)

§ 33 Abs. 1 Nr. 1 ist zu streichen.

[-] Nur G

Begründung:

Die in § 33 Abs. 1 Nr. 1 genannte Vorschrift ist durch Verordnung vom 8. Januar 1990 (GBl. Seite 61) aufgehoben worden. [Diese Verordnung bezieht sich nur noch auf die Ausbildung in der Haus- und Familienpflege.]

G

29. Zu Art. 1 § 33 Abs. 1 Nr. 13

§ 33 Abs. 1 Nr. 13 ist zu streichen.

Begründung:

Fines Außerkrafttretens der hamburgischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen - Allgemeiner Teil - vom 16. Juni 1981 (GVBl. S. 133) bedarf es nicht, da diese Rechtsverordnung nur für solche beruflichen Schulen gilt, die dem Schulgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg unterliegen. Das ist bei Altenpflegeschulen nicht der Fall.

G

30. Zu Art. 1 § 33 Nr. 14

§ 33 Abs. 1 Nr. 14 ist zu streichen.

Begründung:

Ein Außerkrafttreten der hamburgischen Ordnung der Fremdenprüfung zum Erwerb des staatlichen Abschluszeugnisses der Berufsfachschule für Altenpflege vom 2. Dezember 1975 (GVBl. S. 207) ist nicht möglich, weil diese Rechtsverordnung bereits durch die Verordnung zur Aufhebung der Ordnung der Fremdenprüfung zum Erwerb des staatlichen Abschluszeugnisses der Berufsfachschule für Altenpflege vom 6. Dezember 1988 (GVBl. S. 295) aufgehoben wurde.

*) Von R nur als Hilfsempfehlung.

579/1/90

G 31. Zu Art. 1 § 33 Abs. 1 nach Nr. 19

In § 33 Abs. 1 ist nach Nummer 19 folgende Nummer 19a einzufügen:

"19a. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Altenpfleger(innen) (APO-Altenpflg.) vom 25.5.1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1990, S. 378);"

Begründung:

Zur Neuregelung der Altenpflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen ist inzwischen die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Altenpfleger(innen) (APO-Altenpflg.) vom 25.5.1990 in Kraft getreten.

Die bisher in Nordrhein-Westfalen für die Altenpflege-Ausbildung maßgebenden Richtlinien über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern vom 10.5.1988 (MB1. NW S. 784/SMB1. NW 22306) wurden bisher noch nicht außer Kraft gesetzt, da sie aufgrund entsprechender Übergangsvorschriften vorerst noch zur Abwicklung der nach diesen Bestimmungen begonnenen Ausbildungsgänge benötigt werden.

G 32. Zum Gesetzentwurf

Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung den Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vor der Beschlussfassung über das Altenpflegegesetz vorlegt.

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung bestimmt die Praxis wesentlich mit.